Westfälische
Wilhelms-Universität
Münster

**Prüfungsordnung für das Fach Sport
zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb
des Studiums für das**

Lehramt an Grundschulen

**an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 14.02.2012**

institut für
sportwissenschaft

Inhaltsverzeichnis

Kapitel	Seite
Modulübersicht LG	**1**
Prüfungsordnung für das Fach Sport LG	**3**
Fachspezifischer Anhang (Modulbeschreibung) LG	**7**
Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen LG	**25**
Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen	**27**

Modulübersicht LG

Modul	Modul/ Lehrveranstaltung	SWS	LP
M1	**Einführung in das Studium des Sportwissenschaft**	**8**	**10**
	VL Einführung in die Sportwissenschaft	2	3
	Seminar Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (Begleitseminar zur Vorlesung)	2	3
	Körperwahrnehmung/Körperbildung	2	2
	Spielen, Spiele, Sport	2	2
	Prüfung: Schriftliche MAP (60 min.) (10%)		
M2	**Themenorientierte Grundvorlesungen**	**4**	**6**
	1 VL Kulturwissenschaft Bildung und Kultur ***oder*** Soziale Prozesse	2	3
	1 VL Naturwissenschaft Entwicklung und Gesundheit ***oder*** Leisten, Trainieren, Lernen	2	3
	Prüfung: 2 VL-Klausuren (je 60 min.) (20%)		
M3/4	**Themenorientiertes Modul**	**6**	**10**
	1 Submodul aus ▪ Bildung und Kultur ▪ Soziale Prozesse ▪ Entwicklung und Gesundheit ▪ Leisten, Trainieren, Lernen		
	Seminarveranstaltung Submodul	2	3
	Seminarveranstaltung Submodul	2	3
	Seminarveranstaltung Submodul, inkl. Forschungsmethoden	2	4
	Prüfung: Schriftliche MAP (120 min.) (20%)		
M5	**Bewegungs- und Spielerziehung**	**8**	**8**
	Bewegungserziehung im Kindesalter (Fachdidaktik)	2	2
	Bewegungserziehung	2	2
	Bewegungs- oder Spielerziehung	2	2
	Spielerziehung	2	2
	Prüfung: Teilprüfung im Anschluss an ein Seminar zur Bewegungserziehung und an ein Seminar zur Spielerziehung (25%)		
M6	**Individualsportarten**	**8**	**8**
	Bewegen an Geräten – Turnen	2	2
	Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungstheater	2	2
	Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik	2	2
	Bewegen im Wasser – Schwimmen	2	2
	Prüfung: Teilprüfung in allen Sportarten (25%).		
Gesamt		**34**	**42**

Prüfungsordnung für das Fach Sport zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 14.02.2012

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 06. Juni 2011 (AB Uni 11/2011, S. 777 ff.) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1
Studieninhalt (Module)

(1) Das Fach Sport im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:

1. Einführung in das Studium der Sportwissenschaft
2. Themenorientierte Grundvorlesungen
3. Bewegungs- und Spielerziehung
4. Individualsportarten

(2) [1]Zudem umfasst das Fach Sport folgende Wahlpflichtmodule:

1. Themenorientiertes Modul I: Submodul Bildung und Kultur
2. Themenorientiertes Modul I: Submodul Soziale Prozesse
3. Themenorientiertes Modul II: Submodul Entwicklung und Gesundheit
4. Themenorientiertes Modul II: Submodul Leisten, Trainieren und Lernen
5. Bachelorarbeit

[2]Es muss je ein Themenorientiertes Modul I und II studiert werden. [3]Mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls ist die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. [4]Ein Wechsel ist nicht zulässig. [5]Die Bachelorarbeit kann im Fach Sport geschrieben werden.

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2
Eignung für das Fach Sport

(1) [1]Voraussetzung für die Einschreibung in das Studium des BA Sport ist das Bestehen des Eignungstests. [2]Näheres regelt die Ordnung für die Feststellung der besonderen Eignung für den Studiengang Sport.

(2) Vor Beginn des Studiums, spätestens jedoch acht Wochen nach Studienbeginn, ist im Studiensekretariat der Fachrichtung Sportwissenschaft ein sportärztliches Attest vorzulegen, in dem die gesundheitliche Eignung für ein Sportstudium bescheinigt wird.

§ 3
Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studierende müssen im Verlauf ihres Bachelorstudiums mindestens eine Exkursion erfolgreich absolvieren.

(2) Fachpraktische Prüfungen unterliegen besonderen Prüfungsbedingungen; näheres regeln die Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen im Anhang zu dieser Ordnung.

(3) [1]Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. [2]Die Bachelorarbeit kann im Falle des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. [3]Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

§ 4
Bachelorarbeit

(1) [1]Sofern die Bachelorarbeit im Fach Sport geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu. [2]Das Thema muss in Anbindung an ein in Modul 3 oder 4 studiertes Submodul gewählt werden.

(2) [1]Das Thema sollte erst ausgegeben werden, wenn das Modul 2 erfolgreich abgeschlossen wurde. [2]Die Bachelorarbeit soll im 5. oder 6. Fachsemester geschrieben werden. [3]Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen. [4]Näheres regelt die Modulbeschreibung zur Bachelorarbeit im Anhang.

§ 5
Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

(1) [1]Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. [2]Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. [3]Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. [4]Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. [5]Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. [6]Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. [7]Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. [8]Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.

(3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
„gut“, wenn er mindestens 50 , aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“, wenn er weniger als 25 Prozent

der darüberhinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) [1]Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. [2]Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 6
Anrechnung von Prüfungsleistungen

Gemäß § 14 Abs. 5 der Rahmenordnung wird der Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und für Prüfungsleistungen im Fach Sport nach dieser Prüfungsordnung angerechnet werden können, auf 25 % der nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen begrenzt.

§ 7
Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester 2011/12 im Fach Sport im Bachelorstudiengang für das Lehramt an Grundschulen an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Psychologie und Sportwissenschaft (Fachbereich 07) vom 23.11.2011.

Münster, den 14.02.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.02.2012

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang 1: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch:	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft
Modultitel englisch:	Introduction into sport science studies
Studiengang:	Bachelor G (Sport)

1	**Modulnummer:** 1	**Status:** [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Turnus:**	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	**Dauer:**	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	**Fachsem.:** 1/2	**LP:** 10	**Workload (h):** 300

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
1.	V	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft	[x] P [ ] WP	3	30 (2 SWS)	60
2.	S	Einführung in das Studium der Sportwissenschaft (Begleitseminar zur Vorlesung)	[X] P [ ] WP	3	30 (2 SWS)	60
3.	S	Körperwahrnehmung/Körperbildung	[X] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
4.	S	Spielen, Spiele, Sport	[X] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30

4 **Lehrinhalte:**

Das Modul dient der Einführung in das Studium der Sportwissenschaft. Entsprechend werden biografische, berufsfeldbezogene und sportwissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Dazu gehören die Auseinandersetzung mit der eigenen Berufswahlentscheidung, z.B. der eigenen Sportbiografie, den Motiven für das Sportstudium oder dem Verhalten in Gruppen, den verschiedenen Berufsfeldern des Sports, z.B. Schulsport, Wettkampfsport oder Gesundheitssport, sowie wesentlichen Teilgebieten der Sportwissenschaft, z.B. Sportpädagogik, Sportpsychologie oder Sportmedizin. Die Praxiskurse befassen sich ausgehend von eigenen Bewegungs-, Spiel- und Sporterfahrungen mit motorischen Grundfähigkeiten, z.B. Körperspannung und Körperkoordination, sowie motorischen Leistungsvoraussetzungen, z.B. Kraft, Ausdauer, Schnelligkeit, Beweglichkeit. Im Vordergrund stehen vermittlungsbezogene Aspekte mit Blick auf das zukünftige fachpraktische Studium, z.B. die Bedeutung von Auf- und Abwärmen, grundlegende konzeptionelle und methodische Ansätze oder allgemeine Trainingsprinzipien. Darüber hinaus kommen Arbeitstechniken und Methoden des Theorie- und Praxisstudiums in allen Veranstaltungen besondere Bedeutung zu.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden verfügen über Grundkenntnisse zum Berufsfeld Sport sowie zu wesentlichen Teilgebieten der Sportwissenschaft. Sie können ihre Berufswahlentscheidung reflektieren und haben eine individuelle Orientierung für ihren weiteren Studienverlauf entwickelt. Ausgehend von praktischen Erfahrungen verfügen sie über motorische Basiskompetenzen und allgemeine Spielfähigkeiten. Dazu gehören auch Grundlagen der Diagnose und Förderung eigener motorischer Fähigkeiten. Außerdem können sie auf zentrale Arbeitstechniken und Methoden des Sportstudiums zurückgreifen, die sie in Phasen des Selbststudiums nutzen. Insbesondere das Körperbewusstsein und die damit verbundene Präsentationsfähigkeit sowie soziale Kompetenzen, wie Interaktions-, Kooperations- und Konfliktfähigkeit, können als übergreifende Schlüsselkompetenzen verstanden werden.

6	**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.
7	**Leistungsüberprüfung:** [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen
8	**Prüfungsleistungen:**

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[1]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Schriftliche Modulabschlussprüfung	60 Minuten	100%

9	**Studienleistungen:**	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind je nach Veranstaltungstyp unterschiedliche Formen möglich, z. B. Literaturrecherche (ca. 10-15 Quellen), Impulsvortrag (ca. 10 Minuten), Textzusammenfassung (ca. ½ Seite) oder empirische Übung (Poster) im Begleitseminar oder Anleitung eines Spiels (ca. 10 Minuten), Feedback geben (ca. 10 Minuten), Beobachtungsaufgaben (ca. 5 Minuten Bericht), Stundenprotokoll (ca. 1-2 Seiten) oder Begriffsdefinition (ca. 5 Minuten Vortrag) im fachpraktischen Seminar. Die Art der Studienleistungen wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden 3-4 der angegebenen kurzen Studienleistungen verlangt.

10	**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:** Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
11	**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 10%
12	**Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:** keine
13	**Anwesenheit:** Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den fachpraktischen Seminaren dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können.
14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** Zwei-Fach-Bachelor Bachelor BK Bachelor HRGe

15	**Modulbeauftragte/r:** Uta Kaundinya, Prof. Dr. Nils Neuber, Prof. Dr. Karen Zentgraf	**Zuständiger Fachbereich:** FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft
16	**Sonstiges:** -	

[1] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Themenorientierte Grundvorlesungen
Modultitel englisch:	Basic lectures on central subjects of sport science
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 2	**Status:** [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Turnus:**	**Dauer:**	**Fachsem.:**	**LP:**	**Workload (h):**
	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	3/4	6	180

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
1.	V	Bildung und Kultur oder Soziale Prozesse	[x] P [ ] WP	3	30 (2 SWS)	60
2.	V	Entwicklung und Gesundheit oder Leisten, Trainieren, Lernen	[x] P [ ] WP	3	30 (2 SWS)	60

4 **Lehrinhalte:**

VL Bildung und Kultur: In der Vorlesung wird ein Überblick über Entwicklung, Rolle und Bedeutung des Sports in Staat und Gesellschaft, Kultur und Wissenschaft gegeben. Dies geschieht mit besonderer Rücksicht auf die Bedeutung von Bildung und Erziehung im und durch Bewegung, Gymnastik, Turnen, Spiel und Sport.

VL Soziale Prozesse: Die Vorlesung gibt einen Überblick über soziale Prozesse und Dynamiken innerhalb des Sports, die Einbettung des Sports in umfassendere gesellschaftliche Veränderungsprozesse sowie aktuelle Probleme des Sports.

VL Entwicklung und Gesundheit: In der Vorlesung wird die gesunde somatische Entwicklung von der Kindheit bis zur Adoleszenz vermittelt. Speziell werden die Entwicklung des Stütz- und Bewegungsapparates, der Motorik, des Herzkreislaufsystems und des Immunsystems, sowie der Aspekt der Bewegung als Entwicklungsreiz thematisiert.

VL Leisten, Trainieren, Lernen: In der Vorlesung werden grundlegende trainingswissenschaftliche Fragestellungen und Erkenntnisse vermittelt. Dabei geht es insbesondere um das Training der motorischen Eigenschaften Kraft, Schnelligkeit, Ausdauer und Gelenkigkeit sowie um das Training koordinativer Fähigkeiten und sportmotorischer Fertigkeiten.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden sind in der Lage, Sinn und Bedeutung des Sports für den Einzelnen, im Zusammenhang von Gruppen sowie für Kultur und Gesellschaft zu erkennen, zu reflektieren und kritisch zu bewerten. Sie wissen über Prozesse motorischer Entwicklung im Rahmen der Gesamtentwicklung von Kindern und Jugendlichen Bescheid und können die Bedeutung des Sports für die physische Leistungsfähigkeit und Gesundheit des Menschen bemessen.
Die Studierenden können souverän wissenschaftliches Wissen von Alltagswissen in Bezug auf Sport bzw. sportliches Lernen, Üben und Trainieren unterscheiden. Sie können theoretisches Wissen auf praktisches Handeln im Sport beziehen und sind der Lage, erfolgreich an weiterführenden Seminarveranstaltungen in den Modulen M3 bis M6 teilzunehmen.

6 **Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:**

Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

7 **Leistungsüberprüfung:**

[ ] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen

8 Prüfungsleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[2]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Klausur zur Vorlesung „Bildung und Kultur“ oder „Soziale Prozesse“	60 min	50%
Klausur zur Vorlesung „Entwicklung und Gesundheit“ oder „Leistung, Training, Lernen“	60 min	50%

9 Studienleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
/	/

10 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

11 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:

20%

12 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

keine

13 Anwesenheit:

Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den Veranstaltungen wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Die Anwesenheit ist aber nicht verpflichtend.

14 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:

Zwei-Fach-Bachelor
Bachelor BK in modifizierter Form
Bachelor HRGe in modifizierter Form

15

Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
Prof. Dr. Michael Krüger, Prof. Dr. Bernd Strauß	FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft

16 Sonstiges:

In M3/4 können nur Themen bzw. Wahlpflichtmodule gewählt werden, in denen in M2 eine Klausur bestanden wurde.

[2] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Themenorientiertes Modul I: Submodul Bildung und Kultur
Modultitel englisch:	Submodule education and culture
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 3	**Status:** [ ] Pflichtmodul	[X] Wahlpflichtmodul: Ein Submodul aus M3 oder M4 muss gewählt werden.

2	**Turnus:** [x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	**Dauer:** [ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	**Fachsem.:** 5/6	**LP:** 10	**Workload (h):** 300

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
1.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
2.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
3.	S	Seminarveranstaltung inkl. Forschungsmethoden	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90

4 Lehrinhalte:

In den Seminarveranstaltungen, die je nach Thema auch projektorientiert durchgeführt werden können, werden an ausgewählten Beispielen historisch-politische, pädagogisch-ethische und/oder sozialkulturelle Schwerpunkte gelegt. Dies geschieht sowohl an Hand klassischer Themen wie Körper, Bewegung, Spiel, Sport, Leistung und Wettkampf als auch an aktuellen Gegenständen und Problemen des Sports wie Schulsport, Kinder- und Jugendsport, Talentförderung, Breiten- und Leistungssport, Doping, Olympische Spiele, Olympische Erziehung usw.

In jeder Seminarveranstaltung werden im Zusammenhang spezifischer inhaltlicher Aspekte auch fachwissenschaftlich-methodische Fragen behandelt. Dies gilt vorzugsweise für Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in den geistes- und sozialwissenschaftlichen Feldern der Sportwissenschaft wie der Umgang mit Quellen und wissenschaftlicher Literatur sowie Grundlagen geistes- und sozialwissenschaftlicher Theoriebildung (z. B. Hermeneutik, kritischer Rationalismus, Figurationssoziologie etc.). Spezifische Seminarangebote können auch ihren Schwerpunkt auf solche fachwissenschaftlich-methodische Fragen legen. Diese dienen insbesondere der Vorbereitung von Bachelorarbeiten. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist für die Studenten verpflichtend, die eine BA-Arbeit in diesem Submodul schreiben wollen.

In einem der drei Seminare müssen 4 anstatt 3 LP erworben werden. Der zusätzliche LP wird durch eine zusätzliche, dem Arbeitsaufwand eines LPs entsprechende Studienleistung erbracht.

5 Erworbene Kompetenzen:

Die Studenten haben in der Vorlesung „Bildung und Kultur“ Grundkenntnisse erworben, die sie befähigen, ausgewählte Themen dieses Bereichs eigenständig im Sinne forschenden Lernens zu vertiefen. Sie kennen ausgewählte geistes- und sozialwissenschaftlichen Theorien und Methoden in der Sportwissenschaft und können diese in eigenen kleineren Studien zu Gegenständen des Sports (Seminararbeiten, Referate, Rezensionen, kleine Forschungsberichte etc.) anwenden. Umgekehrt entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Themen und Probleme des Sports im Alltag zu erkennen und wissenschaftlich zu reflektieren.

6 Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Innerhalb der Module 3/4 muss insgesamt ein Submodul gewählt werden. Innerhalb dieses Submoduls besteht auf der Ebene der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlpflicht freie Wahl je nach Lehrangebot. Jede Lehrveranstaltung darf nur einmal belegt werden.

Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

7 Leistungsüberprüfung:

[x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen

8 Prüfungsleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[3]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Schriftliche Modulabschlussprüfung (Klausur)	120 min	100%

9 Studienleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind kürzere und umfangreichere Studienleistungen möglich. Kürzere Studienleistungen können z.B. sein: Protokoll (ca. 1-2 S.), bibliografische Übung (ca. 10-15 Quellen) oder Hospitation (ca. 1-2 UE). Umfangreichere Studienleistungen können z.B. sein: Klausur (ca. 30 min.), mündliche Prüfung (ca. 5-15 min.), Referat (10-30 min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.) oder empirische Übung (ca. 6-8 Stunden Studienzeit). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden nicht mehr als vier kürzere oder zwei umfangreichere Studienleistungen verlangt.

10 Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:
Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

11 Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:
20%

12 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:
Erfolgreicher Abschluss der Klausur „Bildung und Kultur“ aus M 2

13 Anwesenheit:
Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den Veranstaltungen wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Die Anwesenheit ist aber nicht verpflichtend.

14 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:
Zwei-Fach-Bachelor
Bachelor BK in modifizierter Form
Bachelor HRGe in modifizierter Form

15	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:
	Prof. Dr. Michael Krüger	FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft

16 Sonstiges:
-

[3] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Themenorientiertes Modul I: Submodul Soziale Prozesse
Modultitel englisch:	Submodule social processes
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 3	**Status:** [ ] Pflichtmodul	[X] Wahlpflichtmodul: Ein Submodul aus M3 oder M4 muss gewählt werden.

2	**Turnus:**	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	**Dauer:**	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	**Fachsem.:** 5/6	**LP:** 10	**Workload (h):** 300

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
1.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
2.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
3.	S	Seminarveranstaltung inkl. Forschungsmethoden	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90

4 **Lehrinhalte:**

In den Seminarveranstaltungen, die je nach Thema auch projektorientiert durchgeführt werden können, werden an ausgewählten Problemstellungen soziale Prozesse im Sport sowohl auf der Mikroebene als auch auf der Makroebene behandelt. Der Schwerpunkt liegt einerseits auf klassischen sportwissenschaftlichen Themen wie Kohäsion in Sportgruppen, Expertiseerwerb sowie Einbettung der Sportentwicklung in makrosoziale Prozesse wie etwa Individualisierung, Differenzierung und Globalisierung. Andererseits sollen auch aktuelle Probleme des Sports insbesondere im Leistungs- und professionellen Sport thematisiert werden wie etwa Kommerzialisierung, Professionalisierung, Medialisierung usw.
In jeder Seminarveranstaltung werden im Zusammenhang spezifischer inhaltlicher Aspekte auch fachwissenschaftlich-methodische Fragen behandelt. Dies gilt vorzugsweise für Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in Sportpsychologie und Sportsoziologie, wobei die Studierenden neben einer Einführung in grundlegende Theorien (Expertiseansätze, Sozialisationstheorien) insbesondere mit grundlegenden sportwissenschaftlichen Erhebungstechniken wie Experimenten und Befragungen vertraut gemacht werden sollen. Spezifische Seminarangebote können auch ihren Schwerpunkt auf solche fachwissenschaftlich-methodische Fragen legen. Diese dienen insbesondere der Vorbereitung von Bachelorarbeiten. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist für die Studenten verpflichtend, die eine BA-Arbeit in diesem Submodul schreiben wollen.
In einem der drei Seminare müssen 4 anstatt 3 LP erworben werden. Der zusätzliche LP wird durch eine zusätzliche, dem Arbeitsaufwand eines LPs entsprechende Studienleistung erbracht.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden haben in der Vorlesung „Soziale Prozesse“ (M2) Grundkenntnisse erworben, die sie befähigen, in M3 (Submodul Soziale Prozesse), ausgewählte Themen dieses Bereichs eigenständig im Sinne forschenden Lernens zu vertiefen. Sie kennen ausgewählte psychologische und soziologische Theorien und Methoden in der Sportwissenschaft. Sie können diese theoretischen Konzepte einordnen und eine begründete Position dazu einnehmen. Darüber hinaus können die Studierenden ihre Grundkenntnisse in eigenen kleineren Studien zu Gegenständen des Sports (Seminararbeiten, Referate, Rezensionen, kleine Forschungsberichte etc.) anwenden. Umgekehrt entwickeln die Studierenden die Fähigkeit, Themen und Probleme des schulischen und außerschulischen Sports zu erkennen, wissenschaftlich zu reflektieren und erste Ableitungen für die Praxis in verschiedenen Sportbereichen zu formulieren.

6	**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Innerhalb der Module 3/4 muss insgesamt ein Submodul gewählt werden. Innerhalb dieses Submoduls besteht auf der Ebene der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlpflicht freie Wahl je nach Lehrangebot. Jede Lehrveranstaltung darf nur einmal belegt werden. Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.
7	**Leistungsüberprüfung:** [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen

8 Prüfungsleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[4]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Schriftliche Modulabschlussprüfung (Klausur)	120 min	100%

9 Studienleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind kürzere und umfangreichere Studienleistungen möglich. Kürzere Studienleistungen können z.B. sein: Protokoll (ca. 1-2 S.), bibliografische Übung (ca. 10-15 Quellen) oder Hospitation (ca. 1-2 UE). Umfangreichere Studienleistungen können z.B. sein: Klausur (ca. 30 min.), mündliche Prüfung (ca. 5-15 min.), Referat (10-30 min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.) oder empirische Übung (ca. 6-8 Stunden Studienzeit). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden nicht mehr als vier kürzere oder zwei umfangreichere Studienleistungen verlangt.

10	**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:** Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
11	**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 20%
12	**Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Klausur „Soziale Prozesse“ aus M 2
13	**Anwesenheit:** Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den Veranstaltungen wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Die Anwesenheit ist aber nicht verpflichtend.
14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** Zwei-Fach-Bachelor Bachelor BK in modifizierter Form Bachelor HRGe in modifizierter Form

15	**Modulbeauftragte/r:** Jun.-Prof. Dr. Henk Erik Meier, Prof. Dr. Bernd Strauß	**Zuständiger Fachbereich:** FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft
16	**Sonstiges:** -	

[4] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Themenorientiertes Modul II: Submodul Entwicklung und Gesundheit
Modultitel englisch:	Submodule developement and health
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 4	**Status:** [ ] Pflichtmodul	[X] Wahlpflichtmodul: Ein Submodul aus M3 oder M4 muss gewählt werden.

2	**Turnus:**	**Dauer:**	**Fachsem.:**	**LP:**	**Workload (h):**
	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	5/6	10	300

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
1.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
2.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
3.	S	Seminarveranstaltung inkl. Forschungsmethoden	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90

4 **Lehrinhalte:**

In den Seminarveranstaltungen, die je nach Thema auch projektorientiert durchgeführt werden können, wird mit verschiedenen Schwerpunkten die somatische Gesundheit organspezifisch angegangen. Die gesunde Entwicklung und Funktion wird anhand anatomischer, physiologischer aber auch pathophysiologischer Adaptation exemplifiziert. Die Bedeutung von Bewegung und Sport als Entwicklungsreiz aber auch als positive oder negative Störgröße der Gesundheit wird besonders fokussiert. Konkrete für die ausgewählten Organsysteme spezifische Maßnahmen der Funktionserhaltung aber auch der Prävention, Therapie und Rehabilitation sollen herausgearbeitet und ggf. erprobt werden.
In den Seminarveranstaltungen werden in Zusammenhang spezifischer inhaltlicher Aspekte auch fachwissenschaftlich-methodische Fragen aufgegriffen. Es wird konkretes methodisches Wissen vermittelt bzw. über die Recherche der relevanten Literatur erarbeitet und exemplarisch erprobt. Die Basis für die Interpretation und Einordnung von Ergebnissen und Befunden wird erarbeitet und die Ableitung konkreter Interventionsmaßnahmen durch Bewegung und Sport eingeübt. Dabei dient die aktuelle wissenschaftliche Studienlage als Leitschiene. Dieses Vorgehen dient insbesondere der Vorbereitung von Bachelorarbeiten. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist für die Studierenden verpflichtend, die eine BA-Arbeit im Zusammenhang mit diesem Submodul schreiben wollen.
In einem der drei Seminare müssen 4 anstatt 3 LP erworben werden. Der zusätzliche LP wird durch eine zusätzliche, dem Arbeitsaufwand eines LPs entsprechende Studienleistung erbracht.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studenten\Innen haben in der Vorlesung „Entwicklung und Gesundheit“ Grundkenntnisse und Einblicke erworben, die sie befähigen, ausgewählte Themen dieses Gegenstandsbereichs mit gewisser Eigenständigkeit im Sinne forschenden Lernens zu vertiefen. Sie haben ausreichende naturwissenschaftliche Grundlagen- und Methodenkenntnisse sowie diagnostische Kompetenzen in ausgewählten Bereichen der Sportwissenschaft und der Sportmedizin und können diese in eigenen kleineren Studien im Gegenstandbereich Bewegung und Sport (Seminararbeiten, Referate, Rezensionen, kleine Forschungsberichte etc.) anwenden. Ziel ist die Entwicklung einer Basiskompetenz und Urteilsfähigkeit im Themenfeld Entwicklung und Gesundheit, aber auch die Befähigung der kritischen Reflektion unter wissenschaftlicher Perspektive, um Problemen der gesundheitlichen Entwicklung im konkreten Kontext zu erkennen und bewerten zu können. Erste praktische Schritte zur spezifischen Kompensation sollten abgeleitet und formuliert werden können.

6	**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Innerhalb der Module 3/4 muss insgesamt ein Submodul gewählt werden. Innerhalb dieses Submoduls besteht auf der Ebene der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlpflicht freie Wahl je nach Lehrangebot. Jede Lehrveranstaltung darf nur einmal belegt werden. Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.
7	**Leistungsüberprüfung:** [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen

8 Prüfungsleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[5]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Schriftliche Modulabschlussprüfung (Klausur)	120 min	100%

9 Studienleistungen:

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind kürzere und umfangreichere Studienleistungen möglich. Kürzere Studienleistungen können z.B. sein: Protokoll (ca. 1-2 S.), bibliografische Übung (ca. 10-15 Quellen) oder Hospitation (ca. 1-2 UE). Umfangreichere Studienleistungen können z.B. sein: Klausur (ca. 30 min.), mündliche Prüfung (ca. 5-15 min.), Referat (10-30 min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.) oder empirische Übung (ca. 6-8 Stunden Studienzeit). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden nicht mehr als vier kürzere oder zwei umfangreichere Studienleistungen verlangt.

10	**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:** Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
11	**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 20%
12	**Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Klausur „Entwicklung und Gesundheit“ aus M 2
13	**Anwesenheit:** Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den Veranstaltungen wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Die Anwesenheit ist aber nicht verpflichtend.
14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** Zwei-Fach-Bachelor Bachelor BK in modifizierter Form Bachelor HRGe in modifizierter Form

15	**Modulbeauftragte/r:** Prof. Dr. Klaus Völker; Prof. Dr. Heiko Wagner	**Zuständiger Fachbereich:** FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft
16	**Sonstiges:** -	

[5] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Themenorientiertes Modul II: Submodul Leisten, Trainieren und Lernen
Modultitel englisch:	Submodule performing, training and learning
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 4	**Status:** [ ] Pflichtmodul	[X] Wahlpflichtmodul: Ein Submodul aus M3 oder M4 muss gewählt werden.

2	**Turnus:**	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	**Dauer:**	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	**Fachsem.:** 5/6	**LP:** 10	**Workload (h):** 300

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
1.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
2.	S	Seminarveranstaltung	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90
3.	S	Seminarveranstaltung inkl. Forschungsmethoden	[ ] P [X] WP	3/4	30 (2 SWS)	60/90

4 **Lehrinhalte:**

In den Seminarveranstaltungen, die je nach Thema auch projektorientiert durchgeführt werden können, werden die Aspekte Leisten, Trainieren und Lernen eingeordnet und thematisiert. An ausgewählten Beispielen werden Grundlagen (Diagnostik, Analyse, Kondition, Koordination, Wahrnehmung, Kognition und Motorik, sportliche Technik, Taktik, Expertise und Talent) aufgegriffen. Dabei werden Schwerpunkte in unterschiedlichen Themenfeldern des Sports (Schulsport, Freizeitsport, Leistungssport und Gesundheitssport) vermittelt. Problemorientiert werden Theorien aus angrenzenden Mutterdisziplinen dargelegt. In dem Zusammenhang wird konkretes methodisches Wissen über die Recherche der relevanten Literatur, die Einordnung von Theorien und der Theorieprüfung (Feld versus Laborexperiment, externe versus interne Validität) vermittelt sowie die Interpretation der resultierenden Ergebnisse und deren Anwendung eingeübt.
Spezifische Seminarangebote können ihren Schwerpunkt auf fachwissenschaftlich-methodische Fragen legen. Diese dienen insbesondere der Vorbereitung von Bachelorarbeiten. Die Themen werden anleitend vermittelt. Die Teilnahme an solchen Veranstaltungen ist für die Studierenden verpflichtend, die eine BA-Arbeit im Zusammenhang mit diesem Submodul schreiben wollen.
In einem der drei Seminare müssen 4 anstatt 3 LP erworben werden. Der zusätzliche LP wird durch eine zusätzliche, dem Arbeitsaufwand eines LPs entsprechende Studienleistung erbracht.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studenten haben in der Vorlesung „Leisten, Trainieren und Lernen“ Grundkenntnisse erworben, die sie befähigen, ausgewählte Themen dieses Gegenstandsbereichs eigenständig im Sinne forschenden Lernens zu vertiefen. Sie verfügen über Grundkenntnisse zu den Themenbereichen Leisten, Trainieren und Lernen. Sie können themenspezifische Aspekte aus diesem Bereich reflektieren und haben eine individuelle Orientierung für ihren weiteren Studienverlauf entwickelt. Ausgehend von dem theoretischen Wissen verfügen sie über die Kompetenz, theoretische Sachverhalte einzuordnen, zu bewerten und zu diskutieren. Außerdem können sie auf zentrale Arbeitstechniken und Methoden des Sportstudiums zurückgreifen, die sie insbesondere in Phasen des Selbststudiums nutzen.

6 **Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:**

Innerhalb der Module 3/4 muss insgesamt ein Submodul gewählt werden. Innerhalb dieses Submoduls besteht auf der Ebene der Lehrveranstaltungen im Rahmen der Wahlpflicht freie Wahl je nach Lehrangebot. Jede Lehrveranstaltung darf nur einmal belegt werden.
Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

7	**Leistungsüberprüfung:** [x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen

8	**Prüfungsleistungen:**		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[6]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Schriftliche Modulabschlussprüfung (Klausur)	120 min	100%

9	**Studienleistungen:**	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Studienleistungen können sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung einer Veranstaltung erforderlich sein. Dabei sind kürzere und umfangreichere Studienleistungen möglich. Kürzere Studienleistungen können z.B. sein: Protokoll (ca. 1-2 S.), bibliografische Übung (ca. 10-15 Quellen) oder Hospitation (ca. 1-2 UE). Umfangreichere Studienleistungen können z.B. sein: Klausur (ca. 30 min.), mündliche Prüfung (ca. 5-15 min.), Referat (10-30 min.), Seminararbeit (10-15 S.), Lerntagebuch (ca. 10-15 S.) oder empirische Übung (ca. 6-8 Stunden Studienzeit). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden nicht mehr als vier kürzere oder zwei umfangreichere Studienleistungen verlangt.

10	**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:** Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
11	**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 20%
12	**Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:** Erfolgreicher Abschluss der Klausur „Leistung, Trainieren und Lernen“ aus M 2
13	**Anwesenheit:** Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den Veranstaltungen wird eine Anwesenheit von 100% empfohlen. Die Anwesenheit ist aber nicht verpflichtend.
14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** Zwei-Fach-Bachelor Bachelor BK in modifizierter Form Bachelor HRGe in modifizierter Form

15	**Modulbeauftragte/r:**	**Zuständiger Fachbereich:**
	PD Dr. Jörg Schorer, Prof. Dr. Karen Zentgraf	FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft

16	**Sonstiges:** -

[6] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Bewegungs- und Spielerziehung
Modultitel englisch:	Movement and game education
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 5	**Status:** [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Turnus:**	**Dauer:**	**Fachsem.:**	**LP:**	**Workload (h):**
	[x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	[ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	2/3	8	240

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Seminare	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
1.	S	Bewegungserziehung im Kindesalter (Fachdidaktik)	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
2.	S	Bewegungserziehung	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
3.	S	Bewegungs- oder Spielerziehung	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
4.	S	Spielerziehung	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30

4 **Lehrinhalte:**

Das Modul befasst sich mit übergreifenden fachdidaktischen Konzepten zur Bewegungs- und Spielerziehung im Grundschulalter, z.B. mit psychomotorischen, ästhetischen, sozial-ökologischen und sportorientierten Ansätzen. Ausgehend von den eigenen ***Körper- und Bewegungserfahrungen*** der Studierenden in den fachpraktischen Seminarveranstaltungen werden Möglichkeiten einer Entwicklungsförderung von Grundschülerinnen und -schülern aufgezeigt. Dabei werden Aspekte der kindlichen ***Selbst-, Sach- und Sozialkompetenz*** ebenso thematisiert wie Aspekte der ***motorischen, emotionalen, sozialen und kognitiven Entwicklung*** von Mädchen und Jungen im Grundschulalter. Ein besonderes Augenmerk wird darüber hinaus auf die ***Ästhetische Erziehung*** sowie die ***Gesundheitsförderung*** gelegt. In den Veranstaltungen zur ***Bewegungserziehung*** werden Übungen und Spielformen zur Selbst-, Körper-, Sinnes-, Sozial- und Materialerfahrung vorgestellt und erprobt. Dabei werden auch koordinative Aspekte, z.B. zur Gleichgewichtsfähigkeit, Reaktionsfähigkeit oder räumlichen Orientierung, sowie konditionelle Aspekte, z.B. zu Kraft, Ausdauer und Beweglichkeit, thematisiert. In den Veranstaltungen zur ***Spielerziehung*** stehen die Aspekte Spielen, Spiel und Umgang mit Regelstrukturen im Vordergrund. Dazu gehören Bewegungsspiele (z.B. Lauf-, Fang-, Geschicklichkeits- und Sprachspiele, Tor- und Malspiele, Wurf- und Rückschlagspiele, Schlagballspiele, Partner- und Mannschaftsspiele) einschließlich ihrer Vorformen sowie Übungen zur kindgemäßen Schulung ausgewählter Spielfähigkeiten und -fertigkeiten. Die Seminarveranstaltung „Bewegungserziehung im Kindesalter“ zählt mit 2 LP zum fachdidaktischen Workload.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden verfügen über fachdidaktische Grundkenntnisse zur Bewegungs- und Spielerziehung im Grundschulalter. Ausgehend von eigenen Körper- und Bewegungserfahrungen können sie unterschiedliche Ansätze zur Entwicklungsförderung von Kindern reflektieren und einordnen. Darüber hinaus sind sie in der Lage, Bewegungs- und Spielsituationen für Grundschülerinnen und -schüler in Ausschnitten adressatengerecht zu inszenieren. Die Studierenden verfügen über umfangreiche Selbst-, Körper-, Sinnes-, Sozial- und Materialerfahrungen sowie entsprechende koordinative und konditionelle Grundvoraussetzungen. Darüber hinaus haben sie Grunderfahrungen in Bewegungs- und Sportspielen und verfügen über die entsprechenden spieltechnischen und -taktischen Grundfähigkeiten sowie Regelkenntnisse, um in komplexen (Sport-)Spielsituationen zu partizipieren.

6	**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Im Rahmen der Wahlpflicht besteht freie Wahl je nach Lehrangebot unter den Seminaren Nr. 2-4. Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.

7	**Leistungsüberprüfung:** [ ] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen

8	**Prüfungsleistungen:**		
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[7]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
	Teilprüfung im Anschluss an ein Seminar zur Bewegungserziehung und an ein Seminar zur Spielerziehung. Die Teilprüfungen haben praktische, theoretische und vermittlungsbezogene Bestandteile.	Je ca. 120 min.	Je 50%

9	**Studienleistungen:**	
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Neben der sportmotorischen Praxis (Lehren und Lernen, Üben und Trainieren) sind z.B. folgende kürzere Studienleistungen sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung eines Seminars möglich: Kurzreferat (10-15 min.), Protokoll (ca. 1-2 S.), Praxisdemonstration (einzelne Übungen), Übernahme von Teilen einer Unterrichtseinheit (ca. 10-15 min.). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden neben der sportmotorischen Praxis nicht mehr als zwei kürzere Studienleistungen verlangt.

10	**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:** Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

11	**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 25%

12	**Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:** Studierenden sollten das Modul 1 abgeschlossen haben, bevor sie Lehrveranstaltungen in Modul 5 belegen.

13	**Anwesenheit:** Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den fachpraktischen Seminaren dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können.

14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** entfällt

15	**Modulbeauftragte/r:**	**Zuständiger Fachbereich:**
	Dr. Christiane Bohn; Dipl. Sportwiss. Maike Elbracht	FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft

16	**Sonstiges:** -

[7] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Individualsportarten
Modultitel englisch:	Individual sports
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** 6	**Status:** [x] Pflichtmodul [ ] Wahlpflichtmodul

2	**Turnus:** [x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	**Dauer:** [ ] 1 Sem. [x] 2 Sem.	**Fachsem.:** 4/5	**LP:** 8	**Workload (h):** 240

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Seminare	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbststudium (h)
1.	S	Bewegen an Geräten – Turnen	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
2.	S	Gestalten, Tanzen, Darstellen – Gymnastik/Tanz, Bewegungstheater	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
3.	S	Laufen, Springen, Werfen – Leichtathletik	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30
4.	S	Bewegen im Wasser – Schwimmen	[x] P [ ] WP	2	30 (2 SWS)	30

4 **Lehrinhalte:**

In diesem Modul werden vier zentrale Individualsportarten in einer grundschulspezifischen Ausrichtung thematisiert:

- Turnen (Kinderturnen, Alternatives Turnen/Bewegungslandschaften, Helfen und Sichern, Korrigieren, Erfahren von Bewegungsgefühlen und Bewegungserlebnisse im Turnen, Erlernen von turnerischen Bewegungstechniken und Körperbeherrschung),
- Gymnastik/Tanz (Kindertanz, Rhythmusschulung, Darstellendes Spiel, Improvisation, Bewegungstheater, Erlernen und Finden von tänzerischen Bewegungsformen, Bewegungskunsttücken in Partner- und Gruppenarbeit),
- Leichtathletik (Kinderleichtathletik, Erlernen allgemeiner Lauf-, Wurf- und Sprunggeschicklichkeit, Erwerb von konditionell-athletischen und koordinativ-technischen Fähigkeiten und Fertigkeiten) und
- Schwimmen (Anfängerschwimmen, Erwerb verschiedener Formen des Schwimmens, Tauchens, Springens und Rettungsschwimmens sowie Ausbildung vielfältigster Formen des Spielens und der Wassergymnastik).

Die theoretische und praktische Ausbildung beinhaltet neben der Eigenrealisation das Kennenlernen lehrpraktischer Erfahrung und spezifischer Unterrichtsverfahren. In den genannten Individualsportarten werden auf Basis der Bewegungsgrundformen und der weiterführenden Fähigkeiten und Fertigkeiten sportartspezifische Techniken erarbeitet. Neben der Selbstreflexion sollen insbesondere auch theoretische Inhalte auf ihre Umsetzbarkeit in der Praxis hin reflektiert werden. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf der spielerischen, kindgerechten Umsetzung der Sportarten mit und ohne Materialien unter Berücksichtigung notwendiger Sicherheitsaspekte.

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Die Studierenden verfügen über sportmotorische Grundfähigkeiten und Grundkenntnisse in den Sportarten Turnen, Gymnastik/Tanz, Leichtathletik und Schwimmen. Der Erwerb sportartspezifischer Fähigkeiten und Fertigkeiten führt zur Demonstrationsfähigkeit als einer wichtigen Funktion von Vermittlungskompetenz in den jeweiligen Sportarten. Darüber hinaus sind die Studierenden in der Lage, sportmotorische Fähigkeiten und Fertigkeiten, Kenntnisse und Einstellungen unter verschieden pädagogischen Perspektiven zu reflektieren. Darüber hinaus können sie die vier Sportarten unter Berücksichtigung notweniger Sicherheitsvorkehrungen in Ausschnitten adressatengerecht inszenieren.

6	**Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:** Prinzipiell können alle Module auch in anderen Semestern als in Zeile 2 angegeben studiert werden. Dabei müssen jedoch die Teilnahmevoraussetzungen einzelner Module beachtet werden.
7	**Leistungsüberprüfung:** [ ] Modulabschlussprüfung [x] Modulteilprüfungen
8	**Prüfungsleistungen:**

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[8]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Teilprüfung in Anschluss an jedes Seminar, die praktische, theoretische und vermittlungsbezogene Bestandteile hat.	Je ca. 120 min.	Je 25%

9	**Studienleistungen:** Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
	Neben der sportmotorischen Praxis (Lehren und Lernen, Üben und Trainieren) sind z.B. folgende kürzere Studienleistungen sowohl zur Vorbereitung als auch zur Durchführung und Nachbereitung eines Seminars möglich: Kurzreferat (10-15 min.), Protokoll (ca. 1-2 S.), Praxisdemonstration (einzelne Übungen), Übernahme von Teilen einer Unterrichtseinheit (ca. 10-15 min.). Die Art der Studienleistung wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.	Dauer bzw. Umfang der Studienleistung richtet sich nach dem zugrunde liegenden Workload; i.d.R. werden neben der sportmotorischen Praxis nicht mehr als zwei kürzere Studienleistungen verlangt.

10	**Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:** Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.
11	**Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:** 25%
12	**Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:** Studierenden sollten das Modul 1 abgeschlossen haben, bevor sie Lehrveranstaltungen in Modul 6 belegen.
13	**Anwesenheit:** Zum Workload, der mit den Veranstaltungen verbunden ist, gehört die aktive Mitarbeit. In den fachpraktischen Seminaren dürfen Studierende jeweils max. 20% der Stunden fehlen, da hier spezielle Techniken, Erkenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden, die im reinen Selbststudium nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen erlernt werden können.
14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** entfällt

15	**Modulbeauftragte/r:** Dr. Christiane Bohn; Dipl. Sportwiss. Maike Elbracht	**Zuständiger Fachbereich:** FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft
16	**Sonstiges:** -	

8 Entfällt bei Modulabschlussprüfung

Modultitel deutsch:	Bachelorarbeit
Modultitel englisch:	Bachelor thesis
Studiengang:	Bachelor G Sport

1	**Modulnummer:** BA	**Status:** [ ] Pflichtmodul [x] Wahlpflichtmodul

2	**Turnus:** [x] jedes Sem. [ ] jedes WS [ ] jedes SS	**Dauer:** [x] 1 Sem. [ ] 2 Sem.	**Fachsem.:** 6	**LP:** 10	**Workload (h):** 300

3 **Modulstruktur:**

Nr.	Typ	Lehrveranstaltung	Status	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst-studium (h)
		Bachelorarbeit		10		300

4 **Lehrinhalte:**

-

5 **Erworbene Kompetenzen:**

Durch die Wahl des Themas in Absprache mit dem betreuenden Dozenten zeigen die Studierenden ihren Überblick über bestimmte Forschungsfelder. Sie beweisen Reflexionsvermögen hinsichtlich Inhalt und Methoden. Sie schreiben in der vorgegebenen Zeit einen klaren, gut strukturierten und innovativen Text über das von ihnen gewählte Forschungsthema und sind in der Lage, es schriftlich zusammenzufassen.

6 **Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:**

Die Bachelorarbeit kann in jedem Arbeitsbereich geschrieben werden.

7 **Leistungsüberprüfung:**

[x] Modulabschlussprüfung [ ] Modulteilprüfungen

8 **Prüfungsleistungen:**

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung[9]	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %
Bachelorarbeit	-	100 %

9 **Studienleistungen:**

Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang
-	-

10 **Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:**

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen wurde.

11 **Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:**

1/18

12 **Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:**

Die Bachelorarbeit muss in Anbindung an das in Modul 3/4 gewählte Submodul erstellt werden. Sie sollte im Laufe des dritten Studienjahres geschrieben werden. Studierende haben ein Vorschlagsrecht. Die Bachelorarbeit sollte erst angemeldet werden, wenn das Modul 2 erfolgreich abgeschlossen wurde.

13 **Anwesenheit:**

-

[9] Entfällt bei Modulabschlussprüfung

14	**Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:** Zwei-Fach-Bachelor Bachelor BK Bachelor HRGe

15	**Modulbeauftragte/r:** Prof. Dr. Michael Krüger	**Zuständiger Fachbereich:** FB 07 – Psychologie und Sportwissenschaft

16	**Sonstiges:** -

Anhang 2: Durchführungsbestimmungen zu fachpraktischen Prüfungen

1. Vorbemerkungen

Bei den Lehrveranstaltungen der Module M5 bis M8 handelt es sich um Fachpraktische Lehrveranstaltungen. Wird in diesen Lehrveranstaltungen eine Prüfungsleistung erbracht, so handelt es sich um eine Fachpraktische Prüfung (FPP).

2. Voraussetzungen zur Meldung zur fachpraktischen Einzelprüfung

Die Studierenden müssen die Veranstaltung regelmäßig besucht haben und die LPs für die jeweilige Veranstaltung erworben haben. Eine Verteilung der zu erbringenden LPs in den jeweiligen Sportarten der Module 5 und 6 auf Lehrveranstaltung Teil 1 und Lehrveranstaltung Teil 2 ist möglich und liegt im Ermessen der/des Modulbeauftragten und richtet sich nach den Kapazitäten des Fachbereichs. In diesem Fall werden die LP erst nach Absolvierung des Teil 2 angerechnet. Eine Meldung zur Prüfung ist in allen Fachpraktischen Veranstaltungen im selben Semester möglich, indem auch eine Anmeldung zur Studienleistung (in M5 und 6 ggf. erst nach Teil 2) erfolgt. Wird die Studienleistung nicht erbracht, führt dies dazu, dass auch die Prüfung nicht bestanden ist.

3. Rücktritt von der Einzelprüfung

Ein Rücktritt aus triftigem Grund ist immer ein Rücktritt von der gesamten Prüfung. Die Studierenden können somit auch keine Teilleistungen erbringen (bspw. nur die Klausur schreiben, oder nur einen Praxisteil absolvieren). Sind bei einem Rücktritt während der Prüfung noch nicht alle Prüfungseinzelleistungen abgelegt, so müssen alle bisher erbrachten Einzelleistungen wieder gestrichen werden. Gleiches gilt für eine Abmeldung von einer Prüfung während der An- und Abmeldephase.

4. Wiederholung einer Einzelprüfung

In den Modulen 7 und 8 muss aus jedem Pflichtbereich eine Lehrveranstaltung besucht werden und die entsprechenden Studienleistungen zum Erwerb der erforderlichen LP erbracht werden. In zwei der drei Pflichtbereiche muss eine Prüfungsleistung erbracht werden. Bei Nichtbestehen einer Prüfung kann die Prüfung auch in einer anderen Sportart desselben Pflichtbereichs oder in einer Sportart eines anderen Pflichtbereichs, in der noch keine Prüfungsleistung erbracht worden ist, wiederholt werden. Die durchgefallenen Studierenden müssen in diesem Fall die LP für die dazugehörige neue Lehrveranstaltung erneut erbringen. Erst danach ist eine Meldung zur Prüfung in der anderen Sportart möglich. Wird die Wiederholungsprüfung in derselben Sportart desselben Pflichtbereichs erbracht, so muss die neue Lehrveranstaltung erneut besucht werden und dort die Studienleistung für den Erwerb der erforderlichen LP erneut erbracht werden. Hat die/der Studierende einen Wahlpflichtbereich des Moduls bereits einmal nicht bestanden, dann bleibt der Fehlversuch auch für den neuen Pflichtbereich bestehen (d.h. insg. dürfen im Modul 7 max. 6 Prüfungsversuche und im Modul 8 max. 3 Prüfungsversuche abgelegt werden).

5. Bestandteile der Einzelprüfung

Jede Modulteil- bzw. Modulabschlussprüfung besteht aus einer sportpraktischen und einer theoretischen Einzelprüfung. Jede dieser Einzelprüfungen muss mind. mit der Note 4,0 abgeschlossen werden, ansonsten gilt die Prüfung insg. als nicht bestanden. Die Art der Prüfung, die Anforderungen, die Bewertungskriterien und die Gewichtung werden durch die Modulkonferenzen festgelegt und verabschiedet. Sie müssen den Studierenden und der/dem Beauftragten für die Prüfungen spätestens 2 Wochen vor Ende der Anmeldefrist bekannt gegeben werden. In die jeweiligen Prüfungsanforderungen kann auf Antrag bei der/dem Beauftragten für die fachpraktischen Prüfungen eingesehen werden.

6. Prüferinnen/Prüfer

Die Einzelprüfung wird grundsätzlich bei der Prüferin/dem Prüfer abgelegt, bei dem auch die Veranstaltung besucht worden ist, soweit die Dekanin/der Dekan nichts anderes bestimmt hat. Über Abweichungen entscheidet die/der Beauftragte für die fachpraktischen Prüfungen auf schriftlichen Antrag.
Ein Wechsel der Prüferin/des Prüfers ist nur mit besonderem Grund nach Antrag bei der/bei dem Beauftragten für die Fachpraktischen Prüfungen bis zum 20.11. bzw. 20.05. möglich. Die Prüflinge bekommen dann von der/dem Beauftragten für die Prüfungen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Meldefrist eine neue Prüferin/einen neuen Prüfer zugewiesen. Die Prüferinnen/Prüfer werden von der/dem Beauftragten schriftlich informiert. Das Recht der Dekanin/des Dekans zur Bestellung der Prüferinnen/der Prüfer gemäß der Rahmenordnung bleibt unberührt.

7. Termine der Einzelprüfungen

Die Prüfungstermine werden spätestens drei Wochen vor der Prüfung in Form eines auf der Homepage des IFS veröffentlichten Prüfungsplans bekannt gegeben.

8. Öffentlichkeit

a) praktische Darstellung des sportmotorischen Könnens sowie die Lehrdemonstration
Die praktischen Anteile der Prüfung sind nicht öffentlich. Bei Zustimmung aller Prüfungskandidaten/innen können interessierte Mitglieder des Fachbereichs als Öffentlichkeit zugelassen werden, sofern die räumlichen Verhältnisse dies ermöglichen. Die Prüfungsleitung muss die Öffentlichkeit ausschließen, wenn Störungen im Prüfungsablauf auftreten oder zu erwarten sind bzw. die Prüfungskandidatin/bzw. der Prüfungskandidat es verlangt.

b) Theorieprüfung
Die Theorieprüfung ist grundsätzlich nicht öffentlich.

Rahmenordnung
für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen vom 6. Juni 2011

Aufgrund der §§ 64 Abs. 1 und 2, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV. NW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NW. S. 519), hat der Senat der Westfälischen Wilhelms- Universität die folgende Rahmenordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung
§ 2 Ziel des Studiums
§ 3 Bachelorgrad
§ 4 Zuständigkeit
§ 5 Zulassung zur Bachelorprüfung
§ 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums
§ 7 Studienfächer
§ 8 Strukturierung des Studiums
§ 9 Bachelorprüfung
§ 10 Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen
§ 11 Bachelorarbeit
§ 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
§ 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
§ 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
§ 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
§ 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde
§ 19 Diploma Supplement
§ 20 Einsicht in die Studienakten
§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 22 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
§ 23 Aberkennung des Bachelorgrades
§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1
Geltungsbereich der Rahmenprüfungsordnung

(1) Diese Rahmenordnung gilt für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Studiums für das Lehramt an Grundschulen. Sie regelt die grundlegenden Strukturen des Bachelorstudiums. Auf ihrer Grundlage und innerhalb des durch sie gesetzten Rahmens erlassen die Fachbereiche besondere Prüfungsordnungen für die einzelnen Lernbereiche/ Fächer, in denen sie die Inhalte und Anforderungen der Lernbereiche/ Fächer regeln.

(2) Mit Zustimmung des Rektorats kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächer erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

(3) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der Prüfungsordnung für dieses Fach von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende Bestimmungen insbesondere über Anmeldemodalitäten, Notengebung, Bildung von Modulnoten sowie die Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen.

§ 2
Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium für das Lehramt an Grundschulen ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen und darüber hinaus die Qualifikation für die Aufnahme eines einschlägigen Masterstudiums, insbesondere eines solchen, das zu einem auf ein Lehramt an Grundschulen bezogenen Abschluss führt.

§ 3
Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.), im Falle des Studiums zweier naturwissenschaftlicher Fächer „Bachelor of Science (B.Sc.)“ verliehen. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich der federführenden Dekanin/des federführenden Dekans/des federführenden Dekanats; der Grad „Bachelor of Science“ kann jedoch nur von einem Fachbereich der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät verliehen werden.

§ 4
Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Lernbereichen/Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, denen diese Lernbereiche/ Fächer zugeordnet sind, zuständig. Für die Organisation der Prüfungen innerhalb des bildungswissenschaftlichen Studiums ist das Dekanat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erster Lernbereich/ erstes Fach

angegebene Fach angehört. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) Widersprüche gegen die Bewertung von Prüfungsleistungen sind über das zuständige Prüfungsamt an die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des Fachbereichs zu richten, in dem die Prüfungsleistung erbracht wurde. Sie/Er/Es erlässt den Widerspruchsbescheid.

§ 5
Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in die Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie den Lernbereich Natur-und Gesellschaftswissenschaften oder ein Unterrichtsfach gemäß § 7. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder mehreren der gewählten Lernbereiche/ Fächer eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem darin benannten Lernbereich/ Fach endgültig nicht bestanden wurde.

(3) Für die Fächer Musik und Sport sind vor Zulassung zum Studium Prüfungen zur Feststellung der Eignung abzulegen. Das Nähere regeln die Eignungsfeststellungsprüfungsordnungen der Fächer.

§ 6
Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr-und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 25 - 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1500 - 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 4500 - 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7
Bestandteile des Studiums

(1) Das Bachelorstudium umfasst das Studium der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung, des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder eines Unterrichtsfachs und eines bildungswissenschaftliches Studiums, das Praxiselemente einschließt.

(2) Fächer im Sinne von Absatz 1 sind:

1. Englisch
2. Musik
3. Evangelische Religionslehre
4. Katholische Religionslehre
5. Sport.

(3) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von jeweils 42 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen jeden Lernbereichs/Fachs, von 44 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums von Modulen des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie von 10 Leistungspunkten für eine bestandene Bachelorarbeit voraus.

§ 8
Strukturierung des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder innerhalb eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken. Die Modulbeschreibungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.

(2) Die inneren Strukturen der Module und die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte sind in Modulbeschreibungen geregelt, die Bestandteil der gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 von den Fachbereichen zu erlassenden Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer sind.

(3) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul des jeweiligen Lernbereichs/Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Modulbeschreibungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Lernbereichs/Faches erforderlich sind, verfügt.

(6) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Modulteilprüfung desselben Moduls abhängig sein.

(7) Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen kann der Nachweis der Erbringung von Studienleistungen gefordert werden. Studienleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den Prüfungsordnungen für die Fächer definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die

Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(8) In allen Veranstaltungen besteht keine Anwesenheitspflicht. Eine Abweichung ist nach Maßgabe der Modulbeschreibung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.

§ 9
Bachelorprüfung

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistungen zusammen.

§ 10
Leistungen im Rahmen von Modulen

(1) Jedem Modul muss mindestens eine und soll nicht mehr als eine Prüfungsleistung zugeordnet sein. Prüfungsleistungen können auf das gesamte durch das Modul vermittelte Kompetenzprofil (Modulprüfungen) oder - als jeweils eine von mehreren - auf Teile des durch das Modul vermittelten Kompetenzprofils (Modulteilprüfungen) bezogen sein. Modulprüfungen können als das Modul abschließende Prüfungsleistungen konzipiert sein (Modulabschlussprüfungen).

(2) Art, Umfang und Dauer der Prüfungsleistungen werden durch die Modulbeschreibungen bestimmt.

(3) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 zurückgenommen werden.

(4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen und Studienleistungen voraus. Sofern die Modulbeschreibungen gemäß § 8 Abs. 7 weitere Anforderungen bestimmen, ist deren Erbringung ebenfalls Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss des Moduls. Der Erwerb von Leistungspunkten nach Maßgabe der Modulbeschreibungen setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(5) Die Prüfungsordnungen für die Fächer bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die Prüfungsordnungen für die Fächer, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen. Sofern die Prüfungsordnungen für die Fächer nichts anderes bestimmen, ist mit der verbindlichen Anmeldung zur ersten Prüfungsleistung oder Studienleistung innerhalb eines Wahlpflichtmoduls die Wahl dieses Moduls verbindlich erfolgt. Der Wechsel zu einem anderen der zur Auswahl stehenden Module ist danach ausgeschlossen.

§ 11
Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird in einem der drei Lernbereiche/ Fächer oder im Rahmen des bildungswissenschaftlichen Studiums geschrieben; eine adäquate Betreuung ist sicherzustellen. Es handelt sich um eine selbständig verfasste schriftliche Arbeit. Ein Thema für die Bachelorarbeit wird auf Antrag der/des Studierenden vergeben. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben, die/der die Anfertigung der Bachelorarbeit betreut.

(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können ein Vorschlagsrecht der/des Studierenden hinsichtlich des Themas der Arbeit vorsehen. Sie können zudem bestimmen, dass die Ausgabe eines Themas für die Bachelorarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten oder dem erfolgreichen Abschluss bestimmter Module abhängig gemacht wird.

(5) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung der ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Wird die Bachelorarbeit studienbegleitend abgelegt, bestimmen die Prüfungsordnungen für die Fächer die Bearbeitungsfrist, innerhalb derer die Bachelorarbeit anzufertigen ist. Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungsfrist der Bachelorarbeit um bis zu zwei Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Der Antrag auf Verlängerung ist unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen; über das Vorliegen des schwerwiegenden Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.

§ 12
Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt sowohl in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) als auch zusätzlich als Textdatei einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Zustellung der Arbeit durch ein Postbeförderungsunternehmen ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei diesem maßgeblich. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Bei Abgabe der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 17 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit soll vier und darf acht Wochen nicht überschreiten.

§ 13
Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die Prüfungsleistungen die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. An mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß 65 Abs. 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche und praktische Prüfungsleistungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

(6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Das Gleiche gilt für andere Prüfungsleistungen, die nicht in mündlicher oder praktischer Form erbracht werden. Für die Bewertung der Bachelorarbeit gilt § 12 Abs. 2.

(7) Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer können vorsehen, dass schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/Fächer.

(8) Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(9) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin oder ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14
Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für die Dekanin/den Dekan/das Dekanat bindend.

(5) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Fachnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer können den Anteil an Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Bachelorstudiengang angerechnet werden können, begrenzen.

(6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(7) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/Fachvertreter zu hören.

(8) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens 4 Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 15
Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form bestimmen. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16
Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

(1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7 und § 10 sowie der Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer alle Module der Lernbereiche/Fächer gemäß § 7, die Module des bildungswissenschaftlichen Studiums sowie die Bachelorarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) gemäß § 16 Abs. 2 bestanden hat. Zugleich müssen in den drei Lernbereichen/ Fächern je 42 Leistungspunkte, im bildungswissenschaftlichen Studium 44 Leistungspunkte und für eine bestandene Bachelorarbeit 10 Leistungspunkte erworben worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder Prüfungsleistung im Rahmen von Modulen stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können je Modul bis zu zwei weitere Versuche zulassen. Die Prüfungsordnungen für die Fächer können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 und Satz 2 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung genutzt werden können. Ist eine Prüfungsleistung nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 4 können die Prüfungsordnungen für die Fächer vorsehen, dass ein Modul, dem mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet sind, dann endgültig nicht bestanden ist, wenn sich nach Ausschöpfung der für die Prüfungsleistungen zur Verfügung stehenden Versuche im Durchschnitt nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt. In diesem Falle gilt für die Bewertung der Prüfungsleistungen folgende Notenskala:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
6=ungenügend	=	eine völlig unbrauchbare Leistung.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Note 0, 7 ist dabei ausgeschlossen.

(4) Ist die Bachelorarbeit nicht bestanden, kann sie mit einem anderen Thema einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(5) Ist ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Gleiches gilt, wenn die Bachelorarbeit im Falle der Wiederholung erneut nicht bestanden wird.

(6) Über die endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung erhält die/der Studierende einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

(7) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin /dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 17
Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für Studienleistungen können die Prüfungsordnungen der Fächer eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid. Er wird für die schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, dem die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen

Prüfungsamts. Handelt es sich um eine Modulabschlussprüfung, so wird den Studiereden, die die Prüfung nicht bestanden haben, der Bescheid auch individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet
bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module eines Lernbereichs/ Faches wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die Prüfungsordnungen für die Lernbereiche/ Fächer regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert
bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
von 1,6 bis 2,5 = gut;
von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Für das bildungswissenschaftliche Studium wird eine Note gebildet. Absatz 5 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(7) In die Gesamtnote der Bachelorprüfung gehen die Noten der der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung, die Note des Lernbereichs Natur-und Gesellschaftswissenschaften oder des Unterrichtsfachs, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums, die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums und die Note der Bachelorarbeit im Verhältnis der auf sie jeweils entfallenden Zahlen von Leistungspunkten ein. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der nach den gemäß § 7 Abs. 3 zugrunde liegenden Leistungspunkten gewichteten Noten. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 5 Sätze 3 und 4 entsprechend.

(8) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 7 wird eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18
Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:
a) die Note der Bachelorarbeit,
b) das Thema der Bachelorarbeit,
c) die Noten der Lernbereiche Sprachliche Grundbildung und Mathematische Grundbildung sowie die Note des Lernbereichs Natur- und Gesellschaftswissenschaften oder des Unterrichtsfachs,
d) die Note des bildungswissenschaftlichen Studiums gemäß § 17 Abs. 6
e) die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß § 17 Abs. 7,
f) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.

(5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat des federführenden Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 19
Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, absolvierte Module und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20
Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 21
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen über das zuständige Prüfungsamt der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Im Falle einer längeren oder häufig auftretenden Erkrankung kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich

mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Studierende/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/ der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekantmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2011/2012 ein Bachelorstudium mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grundschulen aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 25. Mai 2011.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 6. Juni 2011

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles